

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Kaufgegenstand Der Kaufantrag gilt für ein Kraftfahrzeug in der bei Vertragsabschluß bestellten Ausführung. Bei Neukraftfahrzeugen sind serienmäßige Abweichungen in Form und Konstruktion zulässig, sofern hierdurch keine dem Käufer unzumutbare Abweichungen von den Angaben im Typenschein eintreten und sich hierdurch keine steuerlichen oder versicherungsmäßigen Abweichungen ergeben.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basiszinssatz der österr. Nationalbank als vereinbart. Bei Vorliegen eines zweiseitigen Unternehmensgeschäftes sind im Falle des Zahlungsverzuges hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden. Der Käufer hat dem Verkäufer die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen, sofern diese vom Käufer verschuldet wurden und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Kraftfahrzeug Ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Kraftfahrzeug übernommen hat. Erfüllungsort ist der Abnahmeort laut III/1. Die Abholfrist beträgt 10 (zehn) Tage ab Erhalt der Verständigung.
4. Wird das Kraftfahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen; er haftet für Untergang und Beschädigung des Kraftfahrzeuges nur bei grobem Verschulden.

III. Übernahmebedingungen

1. Abnahmeort ist der Firmensitz des Verkäufers oder das von ihm bezeichnete Auslieferungslager in
2. Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei der Übernahme zu rügen (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte im Sinne des KschG).
3. Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Abholfrist, gehen alle Gefahren auf den Käufer über.

IV. Kaufpreis

1. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.
2. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen der Käufer gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers steht, oder gerichtlich festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt worden ist.
3. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer bis zur Lieferung eine Preiserhöhung von mehr als 5 (fünf) Prozent des Kaufpreises vornimmt. Von der Preiserhöhung hat der Verkäufer den Käufer nachweislich mit der Aufforderung zu verständigen sich innerhalb der angemessenen Frist von 10 (zehn) Tagen ausdrücklich zu erklären, vom Vertrag zurückzutreten. In dieser Verständigung ist der Käufer darauf hinzuweisen, dass die Kaufpreiserhöhung von ihm als genehmigt gilt, wenn er innerhalb der gesetzlichen Frist keine Erklärung abgibt.

V. Rücktritt

1. Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Bei Nichterfüllung des Vertrages oder unbegründetem Rücktritt durch den Verkäufer hat dieser eine etwaige Anzahlung zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basiszinssatz der österr. Nationalbank innerhalb von 8 (acht) Tagen an den Käufer rückzuerstatten und kann keine Kosten verrechnen.

Ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer und hieraus begründetem Rücktritt des Verkäufers, sowie bei unbegründetem Rücktritt durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, entweder 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen.

VI. Ersatzlieferung

Wenn der Käufer in Abnahmeverzug kommt, ist der Verkäufer berechtigt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an seiner Stelle einen gleichartigen Kaufgegenstand zu liefern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt werden sollte, bleibt er bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenkosten im Eigentum des Verkäufers. Der Kaufgegenstand ist vom Käufer auf seine Kosten gegen die in der KFZ-Vollkaskoversicherung bezeichneten Risiken zu versichern.

2. Soweit von irgendjemand anderem auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer sofort zu verständigen.

VIII. Sonstige Vertragsbestimmungen

Schriftliche Erklärungen sind mit der Absendung innerhalb der Frist rechtsverbindlich; sie können rechtswirksam an die im Vertrag angegebene oder an eine andere schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet werden, wobei die Vertragsparteien verpflichtet sind, allfällige Änderungen ihrer im Vertrage genannten Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

IX. Gewährleistung

1. Dem Käufer stehen bei Mängeln des Fahrzeuges Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu.

2. Im Fall der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeuges durch den Käufer hat dieser dem Verkäufer eine angemessene Abgeltung für die Benützung des Fahrzeuges zu leisten.

X. Garantiebestimmungen

Die im Nachstehenden angeführte Garantie besteht unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden durch die Garantie in keiner Weise eingeschränkt. Hinsichtlich der Garantieansprüche wird ausdrücklich auf den Inhalt des Garantie- und Wartungsheftes des Herstellers verwiesen, welches dem Käufer ausgehändigt wird und dessen Inhalt auch zum Vertragsinhalt wird. Der Verkäufer übernimmt bei allen Neufahrzeugen die Garantie im Rahmen der vom Erzeugerwerk geleisteten Garantie.

XI. Weitere Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes

1. Rücktrittsrecht gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages

zu laufen. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der oben genannten Rücktrittsfrist abgesendet wird. Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen oder über die Entgegennahmen von Bestellungen auf Waren (§§54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die unter diesem Vertragspunkt erwähnten Bestimmungen über die Rücktrittsfrist, den Beginn der Rücktrittsfrist, dem Erlöschen des Rücktrittsrechtes sowie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des Rücktrittes sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dem Verbraucher steht dieses Rücktrittsrecht auch dann zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.

2. Rücktrittsrecht gemäß §3a Konsumentenschutzgesetz

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiter zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Maß eintreten. Maßgebliche Umstände sind:

–die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,

- die Aussicht auf steuerrechtlichen Vorteile,
- die Aussicht auf eine öffentliche Förderung,
- die Aussicht auf einen Kredit.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die oben genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bankverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat.

Hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Rücktrittserklärung gilt das zu §3 KSchG Ausgeführte. Eine Kopie dieses Antrages habe ich (haben wir) erhalten. Ich (Wir) bestätige(n) durch meine (unsere) Unterschrift, dass die im umseitigen Kaufantrag und die im obenstehenden Vertragstext fettgedruckten Vertragsbedingungen zwischen mir (uns) und dem Verkäufer ausdrücklich besprochen und ausgehandelt wurden, und zwar insbesondere die Bestimmungen über die Zulässigkeit serienmäßiger Abweichungen und die Möglichkeit der Preisanhebung innerhalb der Lieferfrist.

-Gerichtsstand ist Perg

-Salvatorische Klausel